



Begleitschreiben für die Berechnung des Elternbeitrages

Beilage Tarifsystem (Art. 21 - 34) gemäss Kantonaler Vorgabe

Hinweis

Die Berechnung des massgebenden Einkommens

Bei der Tarifberechnung wird grundsätzlich auf die **Verhältnisse des Vorjahres** abgestellt. Das heisst, für die Berechnung des Tarifs ab August 2019 müssen Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Jahr 2018 gemacht werden. Diese Angaben können der **Steuererklärung des Jahres 2018** entnommen werden, oder wenn diese schon vorliegt, der Steuerveranlagung (**Formular Kantons- und Gemeindesteuer: Details zur Veranlagungsverfügung**). Liegen weder Steuerveranlagung noch Steuererklärung vor, müssen die Eltern die Daten ebenfalls belegen (Lohnausweis 2017, Vermögensnachweise wie Bankauszüge per 31.12.2018, Belege über den Wert von Liegenschaften, Nachweise über erhaltene und gezahlte Unterhaltsbeiträgen etc.).

Anpassungen der Gebühren aufgrund der Änderungen der Familiengrösse: Bei jeder Änderung der Familiengrösse (Vergrösserung oder Verkleinerung) werden die Gebühren neu berechnet. Die Anpassung findet zu Beginn des darauffolgenden Monats statt.

Regelung zur Vermeidung von Härtefällen: Wenn das massgebende Einkommen des laufenden Jahres um mehr als 20% tiefer ist als das Vorjahreseinkommen, bildet auf Antrag der Eltern, das tiefere Einkommen ab Eintritt der Änderung die neue Bemessungsgrundlage. Die Eltern müssen die Abweichung belegen.

Für die Berechnung des massgebenden Einkommens sind die folgenden Angaben zu machen:

Angaben	Ziffer in der Steuererklärung	Bemerkung
Nettolohn gemäss Lohnausweis	2.21	Der Lohnausweis dient als Beleg
Das steuerpflichtige Ersatzeinkommen wie Renten und Taggelder	2.22 und 2.23	Beiträge von AHV, IV, ALV, EO etc. (Beiträge aus der Sozialhilfe sind nicht steuerpflichtig)
Erhaltene Unterhaltsbeiträge	2.24	
Fünf Prozent des Nettovermögens	Als Nettovermögen gilt das Vermögen gemäss Formular 3 der Steuererklärung	

Angaben	Ziffer in der Steuererklärung	Bemerkung
(=Bruttovermögen abzüglich Schulden)	(Ziffer 32) und Formular 7 (Ziffer 7.0) abzüglich der Schulden gemäss Formular 4 (Ziffer 4.3).	
Der in der Steuererklärung ausgewiesene Geschäftsgewinn (Durchschnitt der vergangenen drei Jahre)	9210	Falls die Selbständigkeit noch nicht drei Jahre dauert, werden nur das vergangene Jahr bzw. die vergangenen zwei Jahre berücksichtigt.
Familienzulagen, soweit sie nicht im Nettolohn enthalten sind.	2.25 (Achtung: dieser Posten kann noch weitere Einkünfte enthalten, welche für die Berechnung des Tarifs nicht massgebend sind.)	Betrifft vor allem selbstständig Erwerbende

Anrechenbar ist das Einkommen **der Eltern, die mit dem betreuten Kind im gleichen Haushalt wohnen**. Wohnt **das Kind nur bei einem Elternteil**, ist neben dessen Einkommen und Vermögen auch das Einkommen und Vermögen **einer Partnerin oder eines Partners** zu berücksichtigen, mit dem dieser Elternteil in einer **Ehe**, einer **eingetragenen Partnerschaft** oder **in einem Konkubinat zusammenlebt**. Einkommen und Vermögen einer Konkubinatspartnerin oder eines Konkubinatspartners werden berücksichtigt, wenn die Partner gemeinsame Kinder haben oder wenn das Konkubinat länger als fünf Jahre dauert.

Von dem so berechneten anrechenbaren Einkommen können die geleisteten Unterhaltsbeiträge sowie Pauschalbeträge pro Familienmitglied abgezogen werden (unter Vorbehalt einer allfälligen Anpassung an die Teuerung):

Als Familienmitglieder, für die ein Abzug zulässig ist, zählen die Erwachsenen, deren Einkommen herangezogen wurde, sowie deren Kinder, sofern sie im gleichen Haushalt leben und eine Unterstützungspflicht besteht. Zudem nicht im gleichen Haushalt wohnende Kinder, sofern für sie der Kinderabzug gemäss Art. 40 Abs. 3 und 4 des Steuergesetzes vom 21.5.2000 (StG) zulässig ist (betrifft in erster Linie Kinder, die auswärts wohnen, um eine Ausbildung zu absolvieren).

Abzug	Ziffer in der Steuererklärung bzw. Höhe Pauschalabzug	Bemerkung
Geleistete Unterhaltsbeiträge	Ziffer 5.1 der Steuererklärung	
Pro Familienmitglied ein Pauschalbetrag von	3840 Franken bei einer Familiengrösse von drei Personen, 6020 Franken bei einer Familiengrösse von vier Personen, 7110 Franken bei einer Familiengrösse von fünf Personen, 7660 Franken bei einer Familiengrösse von sechs oder mehr Personen.	Für die Berechnung der Familiengrösse sind die aktuellen Verhältnisse massgebend

Nachweis (Art. 26)

Abs. 1: Die Angaben zur Bestimmung des massgebenden Einkommens und Vermögens werden von den Eltern selber deklariert und belegt. Die Angaben der Eltern können stichprobenweise bei der Steuerverwaltung überprüft werden. Ist die Selbstdeklaration unvollständig, wird der Maximaltarif verrechnet.

Abs. 2: Die Leistungserbringer (Gemeinden bzw. Institutionen) müssen zur Überprüfung der Angaben Belege von den Eltern verlangen.

Die Eltern sind gesetzlich verpflichtet, ihr Einkommen und Vermögen korrekt anzugeben. Wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch Verschweigung von Tatsachen für die Betreuung seines Kindes nicht dem tatsächlichen Einkommen entsprechende Gebühren bezahlt, macht sich strafbar (vgl. Art. 85 SHG).

Abs. 3: Sie können die Angaben der Eltern gemäss Artikel 8c Absatz 3 SHG bei den Steuerbehörden überprüfen.

Die Steuerbehörden werden im revidierten Sozialhilfegesetz verpflichtet, Auskünfte betreffend Steuerdaten der Eltern von Kindern zu erteilen, soweit dies notwendig ist, um deren Kostenbeteiligung festzusetzen. Die Trägerschaften oder die Gemeinden können somit die Angaben der Eltern bei der Steuerbehörde überprüfen. Die Eltern müssen dazu nicht zustimmen. Dies wird wegen des damit verbundenen Aufwandes in der Regel nicht flächendeckend, sondern nur stichprobenmässig erfolgen können. Diese Stichproben sollen risikobasiert vorgenommen werden, insbesondere dort, wo die Angaben nicht verlässlich scheinen oder erheblich von den Vorjahren abweichen.

Die Steuerbehörde kann entweder die Richtigkeit der Deklaration prüfen und die (allenfalls) korrigierte Deklaration retournieren oder es wird standardmässig ein Auszug aus der Veranlagungsverfügung erstellt und retourniert, welcher die für die Überprüfung der Deklaration relevanten Zahlen enthält.

Abs. 4: Ergibt eine Überprüfung eine Abweichung von der Selbstdeklaration, werden die Gebühren rückwirkend angepasst und zuzüglich Verzugszinsen (gemäss Art. 33 der ASIV) nachgefordert.

Abs. 5: Kann infolge mangelhafter oder fehlender Angaben das massgebende Einkommen nicht ermittelt werden, wird der Maximaltarif angewendet.

Minimal- und Maximaltarif (Art. 29)

Zwischen dem Minimal- und Maximaltarif steigen die Tarife linear an.